

Lesefassung der Rettungsdienst-Gebührensatzung

Aufgrund des § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 24. November 1998 (GVBl. für das Land Hessen, Teil I, Nr. 24, vom 30. November 1998, S. 499 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. für das Land Hessen, S. 580 ff.) in Verbindung mit den §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, 1992, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) sowie des § 10 des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat der Kreistag des Landkreises Fulda in seiner Sitzung am 06. Dezember 2021 die 13. Änderung der Rettungsdienst-Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten, die dem Landkreis Fulda aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes entstehen und nicht anderweitig erstattet werden, erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Leitstelle.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht durch die Vergabe eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle an einen Leistungserbringer nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz. Leistungserbringer ist derjenige, welcher Aufgaben im Sinne des § HRDG wahrnimmt.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, der den Einsatzauftrag ausführt und abrechnet. Gebührenpflichtig sind nur die Einsatzaufträge, für die bei dem Leistungserbringer ein Anspruch auf Benutzungsentgelt entsteht.

§ 4 Höhe der Gebühr

1. Für jeden Einsatzauftrag im Sinne der §§ 2 und 3 der Rettungsdienst-Gebührensatzung werden Gebühren erhoben. Diese betragen im Falle der Notfallversorgung und des Krankentransportes

78,30€

2. Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.

§ 5 Fälligkeit, Betreuung

1. Die Gebühren werden monatlich den Leistungserbringern berechnet. Sie werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Betreuung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Rechtsbehelfe

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu. Rechtsbehelfe haben gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Fulda, den 06.12.2021

gez.

Woide
Landrat

Bekannt gemacht gem. §5 Abs. 3 HKO in der derzeit gültigen Fassung